



19.05.2021

Übungshausarbeit Einführung in das Zivilrecht Sommersemester 2021

Organisatorisches:

Die Übungshausarbeit wird **korrigiert** und anschließend in **Tutorien besprochen**. **Voraussetzung** für eine Teilnahme an den Tutorien ist eine Anmeldung über den entsprechenden Ilias Kurs bis zum 12.05.2021 sowie die **Abgabe** der **Übungshausarbeit**. Die **Übungshausarbeit** ist spätestens bis zum **27.05.2021** in **Ilias** abzugeben. Verspätete Abgaben werden nicht berücksichtigt. Trotz des längeren Bearbeitungszeitraums ist die **Übungshausarbeit** auf eine **Bearbeitungsdauer** von **einem Tag konzipiert**. Bei dem hochgeladenen Dokument muss es sich um ein **Word Dokument** handeln. Dieses ist ausschließlich mit dem **Nachnamen** und der **Matrikelnummer** als **Dateititel** zu versehen. **Weitere Informationen** zur **Rückgabe** der **Übungshausarbeit** sowie zur **Besprechung** in den **Tutorien** werden zur gegebenen Zeit auf der **Homepage** des **Lehrstuhls** veröffentlicht.

Formalia

Die Übungshausarbeit ist in der **Schriftart Arial** in **Textgröße 12** anzufertigen. Es ist ein **Zeilenabstand** von **1,5** und ein **rechtsseitiger Korrekturrand** mit **5 cm** einzurichten. Textpassagen sind im **Blocksatz** zu formatieren und korrekt zu trennen (Empfehlung: manuelle Silbentrennung). Am **unteren Blatende** sind **2,5 cm freizuhalten**; in diesem Bereich steht die **jeweilige Seitennummer**. Die **inhaltliche Bearbeitung** der **Aufgabe 1** ist auf **10.000 Zeichen** (ohne Leerzeichen) beschränkt. Für **Aufgabe 2** dürfen **3.000 Zeichen** (ohne Leerzeichen) verwendet werden.

Für **Rückfragen** wenden Sie sich bitte an **daniel.krafft@uni-hohenheim.de**



19.05.2021

Übungshausarbeit Einführung in das Zivilrecht Sommersemester 2021
(insgesamt 80 Punkte)

Aufgabe 1 (55 Punkte)

Der 16-jährige P hat hauptsächlich ältere Freunde, die alle bereits ihr eigenes Geld verdienen. Weil P ihnen in nichts nachstehen will, bittet er seine Eltern um ihr Einverständnis für einen Aushilfsjob in der Pizzeria des Hans (H). Die Eltern stimmen der neuen Tätigkeit des P zu, sofern diese sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben befindet. Auch H ist einverstanden und setzt den P zunächst als Tellerwäscher ein. Nach einiger Zeit wird der Stammkellner (S) des H überraschend krank. Mangels Alternativen bittet der H den P als Kellner einzuspringen. Da P seine neue Tätigkeit hervorragend erledigt, fragt ihn H, ob er nicht dauerhaft bei ihm als Kellner arbeiten wolle. P der ohnehin kein dreckiges Geschirr mehr sehen kann, nimmt das Angebot des H dankend an. Anschließend teilt der H dem P mit, dass ihm sein Kleidungsstil missfalle und er sich doch bitte schnellstmöglich einen Anzug für seine neue Tätigkeit als Kellner besorgen solle.

Daraufhin stattet der P dem nächstbesten Bekleidungsladen des eingetragenen Kaufmanns A einen Besuch ab. Dort trifft er auf den bei A als Verkäufer angestellten C. Diesem gegenüber legt der P offen, dass er gerne den in dem Schaufenster mit der Bezeichnung „*Gebrauchtes Einzelstück! Alles muss raus! 99 Euro.*“ ausgestellten Anzug erwerben würde. Der C holt sodann den Anzug aus dem Schaufenster und meint, dass er das Stück dem P gerne verkaufe. Da P aber nicht genügend Geld dabei hat, vereinbaren C und P, dass P am nächsten Tag mit dem Geld vorbeikommt und C den Anzug bis dahin zurücklegt. Weder P noch C wissen, dass A den Anzug schon einen Tag zuvor an einen anderen Kunden verkauft und lediglich vergessen hatte, den Anzug aus dem Schaufenster zu holen.

Zu Hause angekommen zeigt der P seinen Eltern stolz einige Bilder von dem neuen Anzug, die er mit seinem Smartphone im Laden des A aufgenommen hatte. Die Mutter (M) ist entsetzt. Ihrer Meinung nach sei der Anzug maßlos überteuert. Der Vater (V) stimmt der M zu und gibt zu bedenken, dass P ohnehin keine wirksamen Verträge abschließen könne. Am nächsten Tag begeben sich M, V und P gemeinsam zu dem A und teilen diesem mit, dass sie nicht weiter an dem

Rechtsgeschäft festhalten wollen. Allerdings ist dem A inzwischen der ursprüngliche Käufer abgesprungen. Daher entgegnet er, dass der P alt genug sei, um zu arbeiten, also könne er doch sicherlich auch Verträge abschließen und verlangt Zahlung des Kaufpreises.

Kann A von P Zahlung des Kaufpreises verlangen? Prüfen Sie gutachterlich und gehen Sie dabei auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen ein. Auf § 56 HGB und §§ 1626, 1629 BGB wird hingewiesen.

Aufgabe 2 (25 Punkte)

Die CuSa GmbH & Co. KG (C) ist ein Großhändler für Orangen, bei welcher der eingetragene Kaufmann L regelmäßig Ware im Wert von mehreren tausend Euro bestellt. Hierfür füllt er ein vorgefertigtes Formular der C aus, die auch deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) beinhalten. Darin heißt es unter anderem: „*Die Zahlung hat spätestens 7 Tage nach Vertragsschluss zu erfolgen.*“ Der L unterschreibt das Formular und heftet seine eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit einem Tacker an die übrigen Dokumente. Darin ist folgende Klausel enthalten: „*Die Zahlung hat spätestens 14 Tage nach Vertragsschluss zu erfolgen.*“ Wenig später legt der L die Dokumente der C vor. Diese überfliegt – vertreten durch ihren Geschäftsführer O – den Vertrag und unterschreibt an der dafür vorgesehenen Stelle. Einige Tage später liefert die C die bestellten Orangen an den L.

Inwieweit wurden die sich widersprechenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vertragsbestandteil? Beantworten Sie die Frage anhand des nachfolgenden Textes. Gehen Sie dabei auf die jeweiligen Argumente ein und nehmen Sie eine Abwägung vor. Eine darüber hinausgehende eigenständige Recherche wird nicht erwartet.

1. Ansicht

Nach der sogenannten Theorie des letzten Wortes werden bei sich widersprechenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen diejenigen in den Vertrag einbezogen, welche als letztes durch eine der Vertragsparteien in die Vertragsverhandlungen eingebracht wurden. Dies lässt sich dadurch begründen, dass die Abgabe einer Annahme unter Hinweis auf die eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die aber den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners widersprechen als Angebot zu sehen sind. Dabei handle es sich um einen typischen Fall des § 150 Abs. 2 BGB. Erfolgt die Lieferung, nimmt der Vertragspartner zugleich dieses Angebot an. Dieses Ergebnis sei auch sachgerecht, da es sich bei sich widersprechenden allgemeinen Geschäftsbedingungen lediglich um einen Dissens handelt, die Vertragsparteien den Vertrag aber dennoch durchführen wollen. Daher kann für die Wirksamkeit des Vertrags nicht entscheidend sein, ob sich die Parteien über die Geltung

bestimmter allgemeinen Geschäftsbedingungen einigen konnten oder nicht. Durch die Lieferung und die entsprechende Annahme der Lieferung zeigen beide Vertragsparteien durch ihr Verhalten, dass sie den Vertrag gerade durchführen wollen, unabhängig davon, ob sich widersprechende allgemeine Geschäftsbedingungen vorliegen oder nicht.

2. Ansicht

Eine andere Ansicht geht hingegen davon aus, dass sich divergierende Allgemeine Geschäftsbedingungen gegenseitig aufheben und stattdessen das jeweilige dispositive Gesetzesrecht gilt. Hierfür spreche zunächst der Rechtsgedanke des § 306 Abs. 2 BGB. Danach richtet sich soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften. Für sich widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen bedeute dies, dass anstelle der sich widersprechenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen die gesetzlichen Bestimmungen treten. Des Weiteren habe die Theorie des letzten Wortes zur Folge, dass die Vertragspartner versucht sind, ihre eigenen AGB als letztes, möglichst unauffällig, in die Vertragsverhandlungen einzubringen. Dies könne mit Blick auf den Sinn und Zweck des AGB-Rechts nicht gewollt sein. Auch bleibe die Gültigkeit des Vertrags bei sich widersprechenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt, sofern die Vertragsparteien zu erkennen geben, dass der Vertrag dennoch durchgeführt werden soll. Ob die Parteien das Bestehen eines Dissens erkennen oder nicht, spielt dabei keine Rolle. Dies ergebe sich schon aus § 155 BGB. Folglich ist die Theorie des letzten Wortes auch nicht aus praktischen Gesichtspunkten überzeugender.

Viel Erfolg